

I. Satzung vom 26.02.2018 zur Änderung der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Lienen vom 28.09.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) vom 14. Juni 1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KIBIZ) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Abl. NRW Nr. 2/03) und des Änderungserlasses vom 2. Februar 2004 hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung vom 26.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Beitragspflicht

Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Jahreseinkommen im Sinne der Satzung		Monatlicher Elternbeitrag (ohne Kosten für das Mittagessen)
0 €	12.500 €	6,00 €
12.501 €	25.000 €	28,00 €
25.001 €	37.500 €	59,00 €
37.501 €	50.000 €	94,00 €
50.001 €	62.500 €	131,00 €
62.501 €	75.000 €	172,00 €
75.001 €		180,00 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Lienen vom 28.09.2016 bleiben unverändert.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- Die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

- Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 27.02.2018

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister